

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

42. Stück, 17.01.1895

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 17. Januar 1895.) 42. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1895, betreffend Aenderung des Regulativs zur Ausführung des Artikels 3 §. 2 und des Artikels 4 b. des Gesetzes vom 3. Juli 1858, betreffend die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden.
- N<sup>o</sup> 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1895, betreffend die Entnahme von Sand aus der im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegenen Weserstrecke und den coupirten Nebenarmen derselben, sowie aus der unteren Dichtung.

### N<sup>o</sup> 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung des Regulativs zur Ausführung des Artikels 3 §. 2 und des Artikels 4 b. des Gesetzes vom 3. Juli 1858, betreffend die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden.

Oldenburg, 1895 Januar 7.

Das von der vormaligen Großherzoglichen Regierung unterm 2. Februar 1859 erlassene Regulativ zur Ausführung des Artikels 3 §. 2 und des Artikels 4 b. des Gesetzes vom 3. Juli 1858, betreffend die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden (Gesetz-Sammlung Bd. 17, S. 9) wird geändert wie folgt:



1. An die Stelle des §. 9 tritt folgende Bestimmung:

§. 9. Die zuletzt ausgeschiedenen-Mitglieder des Synagogen-Gemeinderaths sind Ersatzmänner für die vor einer Neuwahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten Beisitzer.

Für den vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder dauernd verhinderten Vorsteher muß eine Neuwahl stattfinden. Bei zeitweiliger Verhinderung des Vorstehers wird er durch den ersten Beisitzer und dieser durch den Ersatzmann vertreten.

2. An die Stelle des §. 10 tritt folgende Bestimmung:

§. 10. Alle 4 Jahre im Monat März werden die Wahlen des Synagogen-Gemeinderaths vorgenommen.

Bei der Wahl des Synagogen-Gemeinderaths wird zunächst und allein der Vorsteher, alsdann werden die Beisitzer gewählt, von denen Derjenige der erste Beisitzer ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Alter.

3. Im §. 14 fällt der zweite Absatz („Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen“) weg.

4. Im §. 15 Absatz 1 werden die Worte: „ein Beisitzer“ ersetzt durch: „der erste Beisitzer“.

5. Im §. 19 Absatz 1 fallen die Worte: „und die Nummer eines jeden“ weg.

6. Im §. 20 Absatz 1 fallen die Worte: „unter Angabe der Nummer der auf sie lautenden Stimmzettel“ weg.

7. An die Stelle des §. 32 tritt folgende Bestimmung:

§. 32. Von den Ersatzmännern tritt zuerst der frühere Vorsteher, alsdann der erste und hierauf der zweite Beisitzer ein.

8. Im §. 47 Absatz 1 werden die Worte: „Der Vor-



steher des Synagogen-Gemeinderaths" ersetzt durch die Worte: „der Synagogen-Gemeinderath“.

Oldenburg, 1895 Januar 7.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Flor.

Meyer.

**N<sup>o</sup>. 83.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Entnahme von Sand aus der im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegenen Weserstrecke und den coupirten Nebenarmen derselben, sowie aus der unteren Dchtum.

Oldenburg, den 10. Januar 1895.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., werden über die Entnahme von Sand und anderem Material aus der im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegenen Weserstrecke und den coupirten Nebenarmen derselben, sowie aus der unteren Dchtum mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Entnahme von Sand und anderem Material aus der im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegenen Weserstrecke und den coupirten Nebenarmen derselben, sowie aus der unteren Dchtum in der Strecke von der Ortschaft Braake bis zur Mündung in die Weser bei Lemwerder ohne vorherige schriftliche Erlaubniß des zuständigen Bezirksbau-meisters ist verboten.



## §. 2.

Der Erlaubnißschein, in welchem die Stromstrecken, wo Sand *z.* entnommen werden darf, genau bezeichnet sind, ist den mit der Ueberwachung beauftragten Behörden und Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

## §. 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

## §. 4.

Die Regierungsbekanntmachung vom 21. Juli 1865, betreffend die Entnehmung von Sand *z.* aus der Weser im Bezirke des Amtes Verne, und die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1877, betreffend die Entnehmung von Sand *z.* aus der Weser in den Bezirken der Aemter Elsfleth und Brake, werden aufgehoben.

Oldenburg, 1895 Januar 10.

## Staatsministerium.

## Departement des Innern.

## Sanjen.

## Tappenbeck.